ORTSGEMEINDE KOTTWEILER-SCHWANDEN, ORTSTEIL SCHWANDEN — TEIL-A
BEBAUUNGSPLAN: "AM BREITENACKER" — M. = 1 : 1000

PLANZEICHEN / FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1.1 BauGB)

MD	DORFGEBIET	(§ 5 BauNVO)
TH_B	TRAUFHÖHE BERGSEITIG	(§ 16 ABS.2 NR.3 BauNVO)
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	(§ 19 BauNVO)
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	(§ 20 BauNVO)
30°- 45°	DACHNEIGUNG	

BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1.2 BauGB, § § 22, 23 BauNVO)

- o — OFFENE BAUWEISE
- ED — NUR EINZEL - UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE (FIRSTRICHTUNG)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 U. ABS. 6 BauNVO)

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG - VERKEHRSBERUHIGTER AUSBAU -
- W - WEG — WIRTSCHAFTSWEG
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

- MIT LEITUNGSRECHTEN ZUBELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS.1.21 UND ABS.6 BauGB)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS.7 BauGB)
- BESTEHENDE HAUPT-UND NEBENGEBÄUDE
- 280 — HÖHENLINIEN MIT HÖHENANGABE
- 2631 — VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT FLURSTÜCKSNUMMER
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 UND ABS. 6 BauGB)

- HOCHSTÄMMIGE BÄUME II. ORDNUNG IM ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUM
- ANPFLANZUNG VON HEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN, VIERREIHIG, WIRD IM RAHMEN DER ERSCHLIESSUNG ANGELEGT, GEHT MIT BAULAST AN DIE GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER
- ANPFLANZUNG VON GROSSSTRÄUCHERN UND BÄUMEN II. ORDNUNG ALS HEISTER, ZUMINDEST EINREIHIG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ZUM BEBAUUNGSPLAN „AM BREITENACKER" IN DER ORTSGEMEINDE KOTTWEILER-SCHWANDEN

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1.1 BauGB)

Das Neubaugebiet „Am Breitenacker" umschließt ein Dorfgebiet im Sinne des § 5 BauNVO. Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 5 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzung sowie Tankstellen nicht Bestandteil der Nutzungsvorgaben des Bebauungsplanes sind.

2. Mass der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1.1 BauGB)

Aufgrund des § 16 Abs. 2 BauNVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 BauNVO darf die Grundflächenzahl (GRZ) höchstens 0,40 und die Geschossflächenzahl (GFZ) maximal 0,80 betragen.
Auf die Geschossflächen sind auch die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen, die bauordnungsrechtlich keine Vollgeschosse sind, einschließlich der zugehörigen Treppenräume und Umfassungswände mit anzurechnen (§ 20 Abs. 3 BauNVO).
Aus ortsgestalterischen Gründen wird gemäß § 16 Abs. 2 bis 5 BauNVO festgelegt, dass die Zahl der Vollgeschosse die maximal zulässige Traufhöhe bergseitig auf 4,50 m festgesetzt.
Bezugskante ist die Vorderkante Aussenwand mit der oberen Schnittkante der Dacheindeckung, gemessen in der Gebäudemitte. Bezugshöhe ist jeweils der Straßenrand/Bürgersteig vor der Hausmitte.
Die Traufhöhe ist auch bei Rückversätzen in der Fassade (zum Straßenraum hin) bindend, wenn der Versatz mehr als die Hälfte der Gebäudelänge erfasst.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1.2 BauGB)

Für das Neubaugebiet gilt die offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO, wobei nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig sind.

4. Stellung der Baukörper, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1.2 BauGB)

Die Firstrichtungen dürfen wahlweise giebel- oder traufständig zur Straße bzw. der seitlichen Grundstücksgrenze hin ausgeführt werden.
Gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen durch Baugrenzen bestimmt. Landesrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

5. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1.4 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO; Garagen und überdachte Stellplätze (z. B. Carports) dürfen auf den Grundstücksflächen zwischen vorderer Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie nicht errichtet werden. Stellplätze für PKW´s sind jedoch zulässig. Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 sind von dieser Regelung ausgenommen und dürfen auch auf diesen Flächen errichtet werden.

6. Garagen, Stellplätze (§ 21 a BauNVO)

Für jede Grundstückseinheit sind mindestens zwei Stellplätze nachzuweisen, wobei Garagen auf die Stellplatzpflicht angerechnet werden. Werden mehr als eine Wohneinheit je Grundstückseinheit errichtet, ist für jede weitere Wohnung ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück notwendig.
Wird ein Baugrundstück geteilt, gilt der Stellplatz als Bestandteil des Grundstücks mit dem er separat.
Bei Garagen ist im Zufahrtsbereich zur öffentlichen Verkehrsfläche hin ein Stauraum von mindestens 5,00 m Tiefe erforderlich.
Der Stauraum wird auf die Stellplatzpflicht nicht angerechnet.

7. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1.11 BauGB)

Sämtliche Erschließungsstraßen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt und werden verkehrsberuhigt ausgebaut.
Die Gestaltungselemente des verkehrsberuhigten Ausbaues sind in einem später aufzustellenden Gestaltungsplan festzulegen.

8. Massnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zu Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1.20 BauGB)

Festsetzungen zur Minderung des Eingriffes in den Wasserhaushalt

Garagenzufahrten und Stellplatze

Zur Minderung der Oberflächenversiegelung und Oberflächenwasserableitung dürfen Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen nur auf Fahrspurbreite geschlossen befestigt werden.
Die Rand- und Zwischenflächen sind wahlweise mit Rasenpflaster, Rasengittersteinen oder Schotterrasen zu befestigen.

Versickerung / Rückhaltung

Das Niederschlagswasser ist vorrangig auf den Grundstücken zu versickern.

Für Oberflächenwasser: welches nicht schnell genug versickern kann wird das Sammeln in Zisternen empfohlen.

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Bäume mit varriablen Standort

Der Standort der eingetragenen Bäume ist variabel.
Die Anpflanzung muss jedoch sinngemäß im räumlichen Bezug der Planvorgabe stehen. Die ausgewiesene Stückzahl ist die Mindeststückzahl. Es sind nur Gehölzarten aus der Gehölzartenliste anzupflanzen.

Zur Begrünung des Straßenraumes werden hochstämmige Laubbäume zweiter Ordnung aus der Gehölzartenliste festgesetzt.
Die Baumscheiben sind mindestens in einer Größe von 4,00 m² offen auszubilden und mit Bodendeckern aus der Gehölzartenliste zu bepflanzen. Der Standort der Baumpflanzung ist im Rahmen der Realisierung endgültig festzusetzen.

Aus gestalterischen Gründen ist im öffentlichen Straßenraum nur eine Baumart anzupflanzen.

Anpflanzung von Feldgehölzen als freiwachsende Hecke

Entlang der Grundstücksgrenzen im nördlichen und westlichen Plangebiet sind Feldgehölze zur freien Landschaft hin anzupflanzen. Die Anpflanzung ist im westlichen Bereich zumindest viererreihig, ansonsten einreihig vorzunehmen. Einreihige Anpflanzungen sind ausschließlich mit Großsträuchern und Bäumen II. Ordnung in Form von Heistern vorzunehmen. Es sind ausschließlich Sträuchern aus der Gehölzartenliste in Mischung zu verwenden.

Anpflanzung auf Baugrundstücken allgemein

Die vorgesehenen Anpflanzungen im westlichen Bereich des Bebauungsplanes, welche auf den privaten Grundstücksflächen vorgesehen sind, werden von der Gemeinde durchgeführt und mit einer Baulast im Grundbuch dem künftigen Grundstückseigentümer übereignet. Dieser hat die Flächen zu pflegen und zu unterhalten.
Je 300 m² Grundstücksfläche ist ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen. Dies kann auch ein hochstämmiger Apfel- oder Birnbaum, bzw. Nußbaum sein.
Abgrenzungsmauern und Abgrenzungssteine sind punktförmig mit Kletterpflanzen zu begrünen. Die Anpflanzung hat so zu erfolgen, dass eine flächige Begrünung von mindestens 30 % Fläche entsteht.
Es sind nur Gehölze aus der Gehölzartenliste zu verwenden.

Fassadenbegrünung

Fensterlose Fassaden, mit einer Fläche über 20 m² sind punktweise mit Kletterpflanzen zu begrünen.
Es sind Gehölze aus der Gehölzartenliste zu verwenden.

Gehölzartenliste, Pflanzgrößen

Gehölzartenliste

Aus nachfolgenden Pflanzauflistungen sind für die Anpflanzung diejenigen Arten auszuwählen, welche für den spezifischen Standort geeignet sind.
Andere Pflanzenarten dürfen auf den beschriebenen Standorten keine Verwendung finden.

Bäume zweiter Ordnung, in der Anzuchtsform als Hochstamm

Für die Anpflanzung von Bäumen zweiter Ordnung werden folgende Arten wahlweise festgesetzt:

Botanische Bezeichnung:	Deutsche Bezeichnung:
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus	Weiß-/Rotdorn in Arten
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Sträucher und leichte Heister in der Anzuchtsform als Junggehölze für mehrreihige Bepflanzungen

Zur Anpflanzung werden wahlweise folgende Gehölzarten festgesetzt, wobei mindestens sieben Pflanzenarten aus der vorgeschriebenen Liste in Mischung zu verwenden sind.

Botanische Bezeichnung:	Deutsche Bezeichnung:
Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Salix aurita	Öhrchenweide
Salix caprea	Salweide
Salix purpurea	Purpurweide
Samucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Großsträucher und Bäume II. Ordnung

Für die Anpflanzung von Heister werden folgende Arten wahlweise festgesetzt:

Botanische Bezeichnung:	Deutsche Bezeichnung:
Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Roterle
Betula pendula	Sanbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Weissdorn
Cornus Sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Prunus avium	Vogelkirsche
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Niedere Verkehrsgrün, bodendeckende Bepflanzung

Wahlweise werden folgende Arten zur Anpflanzung festgesetzt:

Botanische Bezeichnung:	Deutsche Bezeichnung:
Euonymus x	Kriechspindelarten
Hedera helix	Efeu
Lonicera acuminata	Bodendeckendes Geißblatt
Lonicera xylosteum „Clarey´s Dwarf"	Niedere Heckenkirsche
Rosa nitida	Glanzrose
Rosa x hybr.	Niedere bodendeckende Rosen
Symphoricarpos chen. „Hancock"	Korallenbeere

Ranker und Kletterpflanzen zur Begrünung von Abgrenzungen, Einfriedungen, Mauern und Fassaden

Wahlweise werden folgende schlingende Kletterpflanzen und Selbstklimmer festgesetzt:

Botanische Bezeichnung:	Deutsche Bezeichnung:
Aristolochia macrophylla	Pfeifenwinde
Clematis vitalba	Waldrebe
Clematis x	Nicht züchterisch beeinflusste Waldrebenarten
Euonymus x	Kriechspindelarten
Hedera helix	Efeu
Lonicera capirifolium	Geißblatt
Lonicera X	Schlingende Geißblattarten
Polygonum aubertii	Klatterknöterich
Parthenocissus quinquefolia „Engelmannii"	Mauerwein
Parthenocissus tricuspidata „Veitchii"	Selbstklimmender Wein
Rosa x	Kletterrosenarten
Vitis hybr	Weintraube

Pflanzgrößen und Pflanzabstände

Die Gehölze sind in nachfolgende Anzuchtsgrößen zu pflanzen, wobei hier die Gütebestimmungen für Baumschulware zugrunde zu legen sind:

Hochstämmige Bäume zweiter Ordnung sind mit einem Mindeststammumfang von 14 - 16 cm zu pflanzen.

Sträucher und leichte Heister:
Bei den mehrreihigen Gehölzanpflanzungen sind die hoher werdenden Arten mindestens als zweimal verschulte Heister zu pflanzen. Sträucher müssen als einmal verschulte Ware eine Mindesthöhe von 60 cm aufweisen. Bei der einreihigen Gehölzanpflanzung sind die Sträucher in einer Mindesthöhe von 100 cm und die Bäume II. Ordnung als Heister in einer Mindesthöhe von 150 cm zu pflanzen.

In den gereiften Gehölzanpflanzungen sind Heister und Sträucher in einem Abstand von 1.00 m zu pflanzen.

9. Zuordnungsfestsetzungen

Die Begrünungsmaßnahmen auf den öffentlichen Flächen im Baugebiet sowie die außerhalb des Baugebietes gelegenen Ausgleichsflächen sind den Bauflächen und den Verkehrsflächen zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt zu 78.49 % zu den Bauflächen und zu 21.56 % zu den Verkehrsflächen.

10. Nachrichtliche Hinweise

Das Niederschlagswasser ist vorrangig auf den Grundstücken zu versickern. Das Oberflächenwasser, das nicht schnell genug auf dem grundstück versickern kann, ist über offene Versickerungsmulden (ohne Rigolen) den öffentlichen (zentralen) Versickerungseinrichtung (mit Rigolen parallel zur Straße) zuzuleiten.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBauO)

Dachgestaltung (§ 86 Abs. 1.1 LBauO)

Die Dächer der Haupt- und Nebengebäude sind nur als Satteln, Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig. Andere Dachformen, die Abarten dieser vorgegebenen Dachformen darstellen, sind ausgeschlossen.
Für die Dächer der Nebengebäude gilt dies nur insoweit, wie im Rahmen der Landesbauordnung deine Dachausbildung zulässig ist, d. h. bei Grenzstellung der Nebengebäude sind auch flachere Dachneigungen er- laubt.
Flachdächer sind nur bei offenene Carports (mindestens eine Längs- und Schmalseite müssen ge- geben sein) zulässig.
Turmähnliche Dachausbildungen für Anbauten und Erker sind nur zulässig, wenn der Firstpunkt mindestens 1,00 m tiefer unter der Firstlinie des Hauptdaches liegt. Die Dachneigungen der Gebäude sind gerewil beidseitig gleich geneigt (symmetrisch) auszuführen und haben mindestens 35°, bzw. höchstens 45° zu betrag- en. Bei Doppelhausanlagen dürfen die Dächer beider Hauseinheiten in ihrer Neigung und im Material der Dacheindeckung (- Farbton) nicht voneinander abweichen. Dachaufbauten sind in ihrer Größe mindestens auf 30 % der Dachflächenseiten zu beschränken. Der seitliche Mindestabstand der Dachaufbauten muss vom Ortgang aus gemessen mindestens 1,50 m betragen (Dachüberstände sind anrechenbar). Bei der Dacheindeckung sind aus ortsgestalterischen Gründen nur Ziegel und Dachsteine in rötlichen und braunen Farbtönen erlaubt.
Bei Dachaufbauten ist die Materialwahl freigestellt.

Einfriedungen (§ 86 Abs. 1.3 LBauO)

Grundstückseinfriedungen entlang der Straßenbegrenzungslinie dürfen nur mit Natur- oder Klinkermauerwerk sowie mit Holzzäunen (senkrechte Holzelemente) bis zu einer Höhe von 1,25 m (gemessen über der öffentlichen Verkehrsfläche) ausgeführt werden.
Zufahrtsbereiche sind generell von jeder Einfriedung (auch Toranlagen) freizuhalten. Zurückliegende Einfriedungen - hinter der Stauraumtiefe von 5,00 m - sind in der genannten Art zulässig.
Entlang der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen nur bis 1.50 m Höhe erlaubt.
Die Materialwahl ist freigestellt.

Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen)

Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind - soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden- zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Jedem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen.

Realisierung der grünordnerischen Maßnahmen

Die öffentlichen grünordnerischen Massnahmen sind Bestandteil der Erschließungseinrichtung.
Im übrigen sind die Fristen für die Durchführung der Begrünungsarbeiten im Baugenehmigungsverfahren zu regeln, wobei eine Umsetzung spätestens 2 Jahre nach Bezugsfertigkeit des Baukörpers festgelegt wird.

ANHANG

Ermittlung der Neuversiegelung im Gebiet

Versiegelung durch Überbauung

Versiegelung auf Baugrundstücken mit GRZ 0.4

3.105 m²
4.805 m²

7.910 m²	x	0.4	=	3.164 m²

Summe der Neuversiegelung auf Baugrundstücken **3.165 m²**

Versiegelung durch Verkehrsflächen

Erschließungsstraße	410 m²
	620 m²
Wegeflächen mit wasserdurchlässiger Wegedecke 45 m² zu ca. 50 Prozent	25 m²
Summe	**1.055 m²**

Abzüglich vorhandener Verkehrsflächen

Hauptwirtschaftsweg, wasserdurchlässig 375 m² zu ca. 50 Prozent	185 m²
Summe der Neuversiegelung durch Verkehrsflächen	**870 m²**

Summe der Neuversiegelung im Plangebiet

Auf Baugrundstücken	3.165 m²
Durch Verkehrsflächen	870 m²
Summe der Neuversiegelung im Plangebiet	**4.035 m²**

Ausgleichsflächen im Plangebiet

Anpflanzung auf Privatgrundstücken, Absicherung durch Baulast	480 m²
Baumpflanzungen mit beepflanzter Baumscheibe in verkehrsberuhigten Straßen 7 Standorte à 4.0 m²	28 m²
Summe der Ausgleichsflächen im Plangebiet	rd. **508 m²**

Größenermittlung der Ersatzfläche

Durch Ersatzmaßnahmen auszugleichende Neuversiegelung von	4.035 m²
Abzüglich Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebietes	500 m²
Ersatzflächengröße	**3.535 m²**

RECHTSGRUNDLAGEN:

- Baugesetzbuch (BauGB)
  in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. Seite 2141)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
  in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. Seite 132)
  zuletzt geändert mit Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I. Seite 466)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90)
  in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. Seite 58)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
  in der Fassung vom 28. November 1998
- Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPflG)
  in der Fassung vom 05. Februar 1979, zuletzt geändert durch Artikel 1 des zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl. Seite 280)
- Die nach § 9 Abs. 8 BauGB erforderliche Begründung ist als Teil dieses Bebauungsplanes beigefügt.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Ortsgemeinderat hat am 02.02.99 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

2. Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 10.02.00 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

3. Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 15.02.00 an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

4. Die Beteiligung der Bürger an dieser Bebauungsplanung (frühzeitige Bürgerbeteiligung) wurde am ..... / vom 17.02.00 bis 15.03.00 in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt.

5. Die Beschlussfassung über die eingegangenen Bedenken und Anregungen erfolgte am 26.06.00

6. Der Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäss § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 26.06.00

7. Die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gemäss § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 22.08.00

	1. Ausfertigung	2. Ausfertigung
8. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäss § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte	am 24.08.00	
9. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäss § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte	vom 04.09.00 bis 05.10.00	
10. Die Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgetragenen Bedenken und Anregungen gemäss § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte	am 07.11.00	
11. Die Mitteilung der Prüfergebnisse gemäss § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte	am ——	

12. Dieser Plan wurde gemäss § 10 Abs. 1 BauGB vom Rat der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden als Satzung beschlossen.

07.11.00 (Ortsbürgermeister)

13. Die Anzeige des Bebauungsplanes gemäss § 10 Abs. 2 BauGB erfolgte am 11.01.01

14. Erklärung der Kreisverwaltung Kaiserslautern
Genehmigt
mit Verfg. vom 14. Mai 2001
Az: .....
Kaiserslautern
den 15. Mai 2001
Kreisverwaltung
Im Auftrag
Kusche

15. Ausfertigungsvermerk:
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Kottweiler-Schwanden, den 06.08.2001 (Ortsbürgermeister)

16. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäss § 10 Abs. 3 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 13.06.2001

Mit dem Ablauf des Tages der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.

Kottweiler-Schwanden, den 13.06.2001 (Ortsbürgermeister)

BEBAUUNGSPLAN: „AM BREITENACKER" TEIL-B
LANDESPFLEGERISCHE ERSATZMASSNAHME

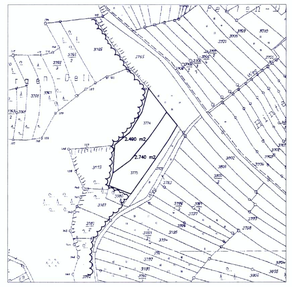

ERSATZFLÄCHEN NACH BLATT 6, LANDESPFLEGERISCHER PLANUNGSBEITRAG

ORTSGEMEINDE KOTTWEILER-SCHWANDEN
ORTSTEIL SCHWANDEN

BEBAUUNGSPLAN: „AM BREITENACKER"

ÜBERSICHTSLAGEPLAN — M. = 1 : 25.000

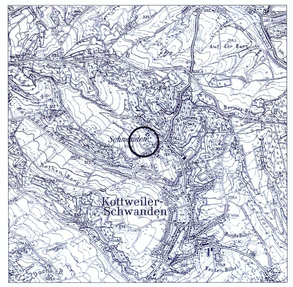

ENTWURF UND BEARBEITUNG 08.00
BAUABTEILUNG DER VERBANDSGEMEINDE RAMSTEIN-MIESENBACH